

CMS IN SCHWEIZER UNTERNEHMEN

Anforderungen, Zertifizierung und Praxis der Berichterstattung

Compliance-Management-Systeme (CMS) stellen ein unverzichtbares Element guter Corporate Governance dar. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung der Compliance analysierten die Autoren den Status Quo der Berichterstattung zu CMS von Schweizer Unternehmen anhand der im SMI Expanded gelisteten Titel [1].

1. EINFÜHRUNG

Infolge des gesellschaftlichen Wertewandels und zunehmender gesetzlicher Vorgaben sehen sich Unternehmen auch mit gestiegenen Informationsanforderungen konfrontiert [2]. Shareholder und Stakeholder fordern Rechenschaft über die ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen im Rahmen einer umfassenden Unternehmensberichterstattung. Verantwortungsvolles Handeln wird damit zunehmend als Voraussetzung erfolgreicher Unternehmensführung wahrgenommen [3]. In diesem Zusammenhang hat die Bedeutung von Compliance – die Einhaltung von Regeln (gesetzliche Bestimmungen, unternehmensinterne Richtlinien, Grundsätze und ethisches Verhalten, Normen) [4] – und Compliance-Management-Systemen (CMS) in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Nicht zuletzt haben zahlreiche Fälle von Wirtschaftskriminalität mit hohem finanziellem Schaden – national [5], wie international [6] – das Vertrauen in die unternehmerische Sorgfaltspflicht sowie interne und externe Kontrollmechanismen erschüttert. Bei durchschnittlichen unmittelbaren Schadenssummen der verursachten Wirtschaftsdelikte in der Schweiz von CHF 9,5 Mio. in 2018 haben auch die Unternehmen selbst ein hohes Eigeninteresse, durch den Aufbau und die Überprüfung eines wirksamen Compliance-Management die daraus resultierenden finanziellen und Reputationsrisiken zu verringern [7]. Die Bedeutung, die der Eindämmung von wirtschaftskriminellen Handlungen in der Schweiz beigemessen wird, zeigt sich auch in einer Vielzahl regulatorischer

Entwicklungen – wie etwa der Revision des Korruptionsstrafrechts 2016 [8], der Veröffentlichung des PS 980 «Grundsätze zur Prüfung von Compliance Management Systemen» 2018 oder kürzlich der Einführung eines neuen Systems zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen bei Geldwäsche [9].

Für aussenstehende Dritte, die Shareholder und Stakeholder, ist freilich oftmals kaum erkennbar, welche Compliance-Anstrengungen ein Unternehmen unternimmt und welchen Compliance-Risiken es ausgesetzt ist. Einer angemessenen Compliance-Berichterstattung käme insofern eine grosse Bedeutung zu, um diese Informationsdefizite zu verringern. Nachfolgend werden daher zunächst ausgewählte regulatorische Anforderungen an CMS dargestellt, anschliessend wird die Bedeutung einer Zertifizierung von CMS diskutiert und schliesslich der Status Quo der Berichterstattung zu CMS Schweizer Unternehmen analysiert.

2. ANFORDERUNGEN AN CMS

2.1 Überblick. Derzeit gibt es in der Schweiz grundsätzlich keine gesetzliche Grundlage, die die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung von CMS vorgibt [10]. In der Praxis wird deshalb regelmässig auf bereits bestehende Rahmenwerke oder Leitlinien zurückgegriffen. Weltweit haben in den letzten Jahren zahlreiche Organisationen derartige Dokumente veröffentlicht [11] – etwa ONR 192050 «Compliance Management Systeme (CMS) – Anforderungen und Anleitung zur Anwendung» in Österreich [12] oder TR CMS 101:2011 «Standard für Compliance Management Systeme (CMS)» des TÜV Rheinland in Deutschland [13]. Inter-



JAN-PHILIPP WITTMANN,
B.A. HSG, STUDENT
MASTER IN BANKING
AND FINANCE,
UNIVERSITÄT ST. GALLEN



LEA-VICTORIA JABLOWSKI,
M.SC.,
WISSENSCHAFTLICHE
MITARBEITERIN
UND DOKTORANDIN, IFF,
UNIVERSITÄT ST. GALLEN

national bieten insbesondere die Norm ISO 19600:2014 «Compliance management systems – Guidelines» sowie die vor allem für kapitalmarktorientierte, global agierende Konzerne wichtigen US-amerikanischen «United States Sentencing Commission Guidelines» [14] eine Orientierung.

In der Schweiz gibt der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der Economiesuisse den Unternehmen allgemeine Empfehlungen für die Ausgestaltung ihrer Corporate Governance. Börsenkotierte Unternehmen sollen diese Grundzüge befolgen oder aber i. S. einer Comply-or-Explain-Regelung offenlegen, weshalb sie die Grundzüge nicht befolgen [15]. Darüber hinaus haben Economiesuisse und SwissHoldings einen Leitfaden zum Thema «Grundzüge eines wirksamen Compliance-Managements» veröffentlicht [16].

2.2 Grundzüge eines wirksamen Compliance-Managements – Economiesuisse und SwissHoldings. Der Best-Practice-Leitfaden «Grundzüge eines wirksamen Compliance-Managements» der Economiesuisse und Swiss Holdings basiert auf fünf Grundelementen wirksamer Compliance, die in *Abbildung 1* veranschaulicht werden.

2.3 ISO 19600:2014. ISO 19600:2014 «Compliance management systems – Guidelines» [17] wurde 2014 von der internationalen Normierungsorganisation ISO veröffentlicht und stellt einen Leitfaden zur Implementierung, Umsetzung und Verbesserung eines effizienten CMS für jegliche Formen von Organisationen dar, richtet sich also insofern nicht nur an kapitalmarktorientierte Unternehmen [18]. ISO 19600:2014 basiert auf der Grundlage der Grundsätze guter Unternehmensführung, Flexibilität, Verhältnismässigkeit, Transparenz und Nachhaltigkeit sowie dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung (Plan-Do-Check-Act) [19].

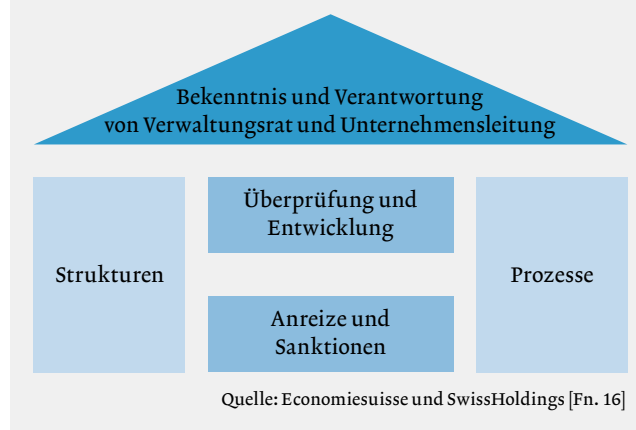
3. ZERTIFIZIERUNG VON CMS

Grundsätzlich steigt durch ein Audit oder eine Zertifizierung die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit der durch ein Unternehmen vermittelten Informationen gegenüber ausserstehenden Dritten. Insbesondere vor dem Hintergrund einer erwünschten haftungsentlastenden Wirkung für Mitglieder des Verwaltungsrats kann eine unabhängige Prüfung des CMS einen Nachweis darstellen, dass dieser, wie auch die Geschäftsführung, ihrer Sorgfaltspflicht im Bereich Compliance nachgegangen sind [20]. Entscheidend ist allerdings, durch wen und in welcher Tiefe bzw. in welchem Umfang die Zertifizierung erfolgt.



THOMAS BERNDT,
 PROF. DR., ORDENTLICHE
 PROFESSUR FÜR
 RECHNUNGSLEGUNG,
 DIREKTOR, IFF,
 UNIVERSITÄT ST. GALLEN

Abbildung 1: **FÜNF GRUNDELEMENTE WIRKSAMER COMPLIANCE**



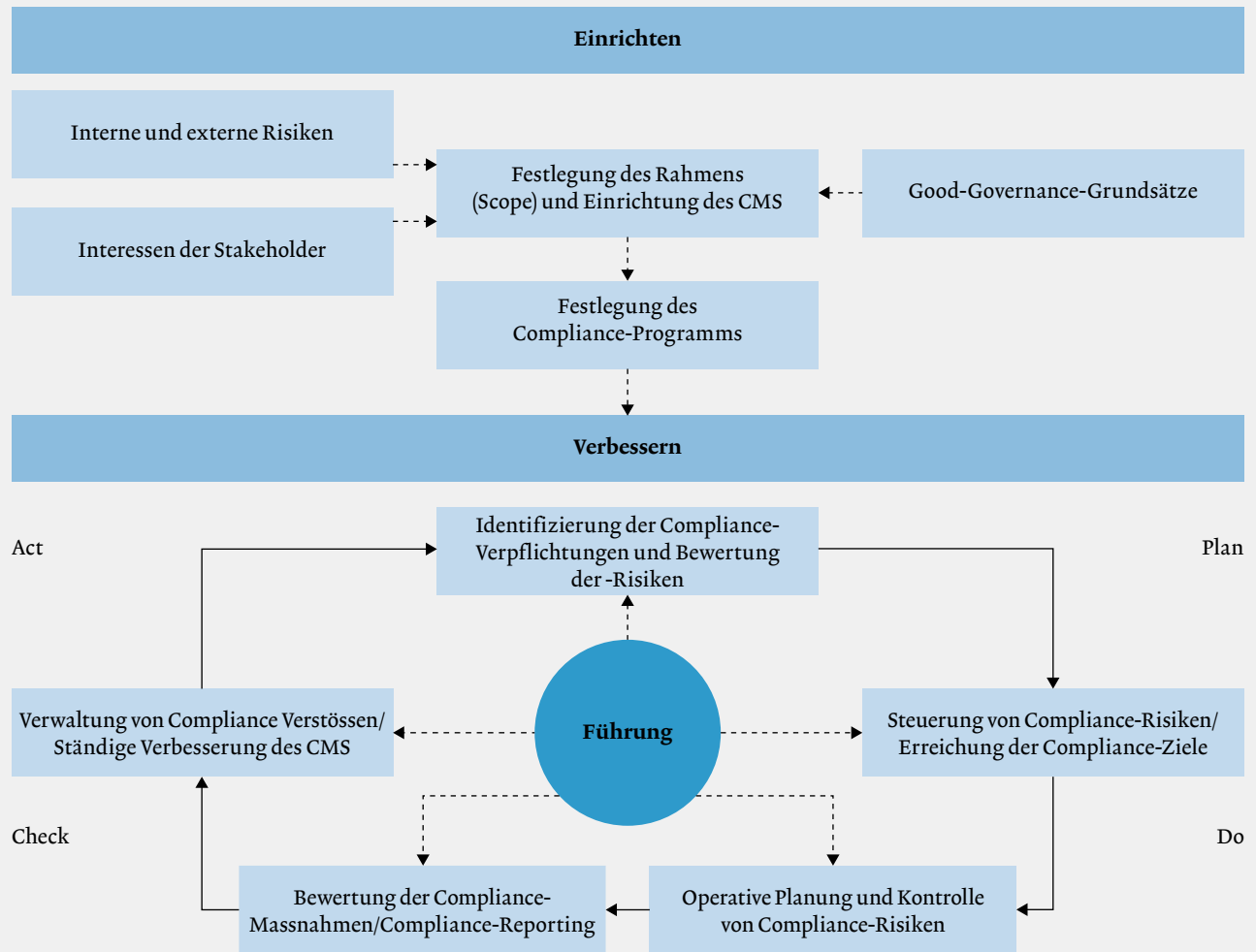
3.1 Zertifizierung nach dem Schweizer Prüfungsstandard 980. PS 980 «Grundsätze zur Prüfung von Compliance Management Systemen» gilt für (freiwillige) CMS-Prüfungen, die nach dem 1. Januar 2019 durchgeführt werden [21]. Er richtet sich formal nur an Wirtschaftsprüfer, die mit einer Prüfung des CMS beauftragt werden. Dabei haben die beauftragenden Unternehmen einen erheblichen Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Prüfungsumfangs, etwa welche Prüffelder Gegenstand der Prüfung (zum Beispiel nur die Anti-Korruptionsmassnahmen) sein oder welche Prüfungsaussagen (zum Beispiel Angemessenheit oder auch Wirksamkeit) getroffen werden sollen [22].

3.2 Zertifizierung nach ISO 37301. ISO 37301 «Compliance management systems – Requirements with guidance for use» soll bis Ende 2020 fertiggestellt werden und wird ab 2021 ISO 19600:2014 ersetzen und – anders als ISO 19600:2014 – als sogenannte Level-A-Norm unmittelbar zertifizierbar sein [23]. Obgleich sich ISO 37301 inhaltlich von ISO 19600 nicht wesentlich unterscheiden wird, werden im Konsultationsentwurf von ISO 37301 insbesondere die Anforderung an CMS weiter spezifiziert und umfangreiche Anleitungen, u. a. zur Entwicklung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines effektiven und reaktionsfähigen CMS gegeben [24].

4. STATUS QUO DER BERICHTERSTATTUNG ÜBER CMS IN DER SCHWEIZ

4.1 Auswahl und strukturelle Charakteristika der Stichprobe. Die zahlreichen, zuvor skizzierten Anforderungen an und Standards zur Ausgestaltung eines CMS bieten die Ausgangslage für die Fragestellung, worüber Schweizer Unternehmen bereits heute berichten. Die untersuchte Stichprobe umfasst alle Unternehmen, welche per 10. September 2020 an der SIX Swiss Exchange kotiert und deren Titel im SMI Expanded gelistet sind. Der SMI Expanded setzt sich aus den 50 grössten und liquidesten Titeln des Schweizer Aktienmarktes zusammen und deckt über 90% der totalen Kapitalisierung ab [25]. Aufgrund der Tatsache, dass der SMI Expanded zum Teil mehrere Titel bzw. verschiedene Wertpapierarten eines Unternehmens beinhaltet, umfasst

Abbildung 2: **COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM NACH ISO 19600:2014**



Quelle: ISO 19600:2014, Kapitel «Introduction» [Fn. 17]

dieser zum Stichtag der Untersuchung die Titel von insgesamt 46 verschiedenen Unternehmen. Der Betrachtungszeitraum für die Analyse beschränkt sich auf das Geschäftsjahr 2018 bzw. 2018/2019.

4.2 Analyseschema. Die Berichterstattung von Schweizer Unternehmen zur Compliance bzw. CMS wird mit Hilfe eines Scoring-Modells analysiert. Grundlage für das Scoring ist ein Kriterienkatalog, der im Folgenden beschrieben wird. Der Kriterienkatalog besteht aus vier Kategorien, welche

die Fokusthemen des Compliance-Managements widerspiegeln. Dabei wird zunächst auf die Compliance-Berichterstattung im Allgemeinen eingegangen. Anschliessend wird im Rahmen der Antikorruptions- und Antitrust-Berichterstattung ein Themenbereich innerhalb des Compliance-Managements untersucht, welcher als zentrales Schwerpunktthema von Compliance-Management in der Literatur [26] als auch in der Praxis [27] angesehen wird. Daneben wird die Berichterstattung zu Hinweisgebersystemen und zuletzt die Berichterstattung zu Trainings- und Schulun-

Abbildung 3: **GRUNDELEMENTE EINES CMS GEMÄSS SCHWEIZER PS 980**



Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an Schweizer PS 980, S. 7–8.

gen analysiert. Jede dieser Kategorien ist durch weitere Subkriterien definiert, auf deren Grundlage die Berichterstattung inhaltsanalytisch ausgewertet wird.

Der Kriterienkatalog umfasst vier Kategorien und insgesamt 22 Subkriterien.

Bei der Analyse wird das Vorhandensein der definierten Subkriterien dichotomisch mit 1 (Vorhandensein) oder 0 (Nichtvorhandensein) evaluiert [28]. Die maximale Punktzahl beträgt 22 Punkte und entspricht der Gesamtsumme an Subkriterien des Kategoriensystems. Da jede der vier themenbezogenen Kategorien eine divergierende Anzahl an Kriterien beinhaltet, wird ein Compliance-Berichterstattungs-Score (CBS) entwickelt, welcher für jede der vier Kategorien sowie für jedes Unternehmen berechnet wird. Der CBS pro Kategorie (CBS^K) stellt den Prozentsatz der Offenlegung pro Kategorie dar und wird mittels einer absoluten Zahl zwischen 0 und 100 abgebildet. Darauf aufbauend setzt sich der CBS pro Unternehmen (CBS^U) aus den jeweiligen CBS^K des Unternehmens zusammen. Der CBS^U spiegelt somit die prozentuale Offenlegung der im Kriterienkatalog untersuchten Subkriterien pro Unternehmen wider und entspricht einem Wert zwischen 0 und 100.

4.3 Ergebnisse der deskriptiven Analyse

4.3.1 Gesamtbetrachtung. Der durchschnittliche Score pro Unternehmen (CBS^U) beträgt 50,79. Während drei Unternehmen keinerlei Angaben zu CMS in ihrem Geschäftsbericht machen, erreicht ein Unternehmen den maximalen CBS^U von 100 [29]. Auffällig ist, dass sich der Durchschnittswert für die Unternehmen, welche im SMI gelistet sind, von jenen

Tabelle: **KRITERIENKATALOG**

Kategorie	Subkriterien
1. Compliance-Berichterstattung	1.1 Beschreibung des CMS
	1.2 Beschreibung der Compliance-Organisation
	1.3 Beschreibung der Compliance-Richtlinien
	1.4 Verfahren zur Analyse von Compliance-Risiken
	1.5 Verfahren zur Compliance-Überwachung
	1.6 Angaben zur Compliance der Geschäftspartner
2. Antikorruptions- und Antitrust-Berichterstattung	2.1 Spezifizierung der Wesentlichkeit von Korruptionsbekämpfung
	2.2 Beschreibung der Massnahmen zur Korruptionsbekämpfung
	2.3 Beschreibung der Antikorruptions- und Antitrust-Richtlinien
	2.4 Verfahren zur Risikobewertung von Korruptionsrisiken
	2.5 Anzahl auf Korruptionsrisiken geprüfter Geschäftseinheiten
	2.6 Angaben zu Korruptionsfällen
	2.7 Angaben zu Verfahren hinsichtlich wettbewerbswidrigem Verhalten
	2.8 Angaben zur Korruptionsbekämpfung von Geschäftspartnern
3. Berichterstattung zu Hinweisgebersystemen	3.1 Beschreibung von Hinweisgebersystemen
	3.2 Anzahl der Meldungen/Hinweise
4. Berichterstattung zu Trainings und Schulungen	4.1 Angaben zu Trainings- und Schulungsmassnahmen im Bereich Compliance
	4.2 Angaben zu Trainings- und Schulungsmassnahmen im Bereich Korruption
	4.3 Anzahl der geschulten Mitarbeiter im Bereich Compliance
	4.4 Anzahl der geschulten Mitarbeiter im Bereich Korruption
	4.5 Angaben zu Trainings- und Schulungsmassnahmen der Geschäftspartner (Compliance)
	4.6 Angaben zu Trainings- und Schulungsmassnahmen der Geschäftspartner (Korruption)

Abbildung 4: DURCHSCHNITTLICHER CBS^U NACH GRÖSSENKATEGORIEN

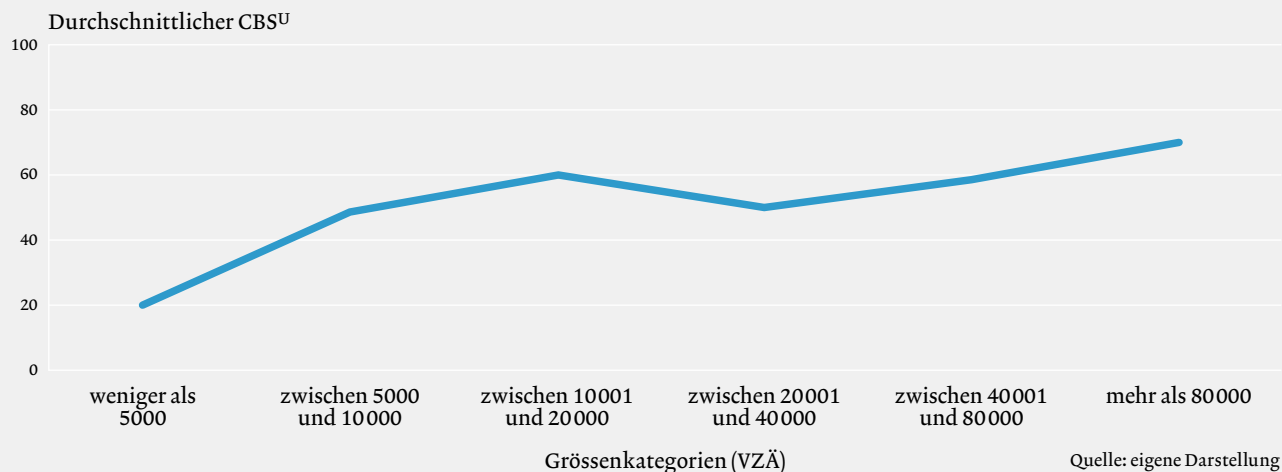
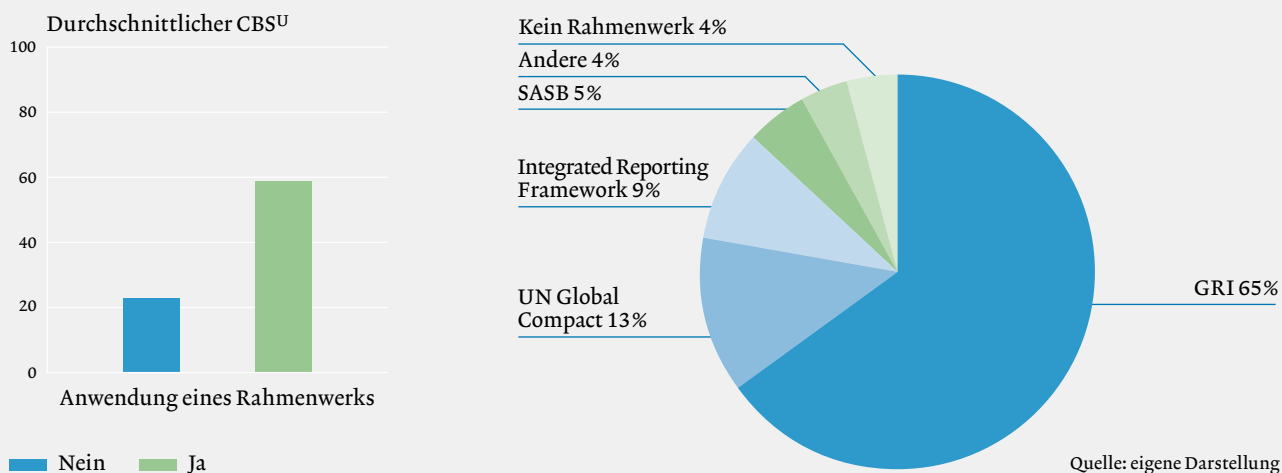


Abbildung 5: DURCHSCHNITTLICHER CBS^U NACH ANWENDUNG EINES RAHMENWERKS UND VERTEILUNG DER STICHPROBE NACH RAHMENWERK



im SMI Mid (SMIM) unterscheidet. Unternehmen, die im SMI gelistet sind, legen deutlich mehr Informationen zu CMS offen und erreichen einen durchschnittlichen CBS^U von 61,96, während SMIM Unternehmen lediglich einen CBS^U von 42,93 erzielen.

Dass grössere Unternehmen generell – auch unabhängig von ihrer höheren Marktkapitalisierung – detaillierter über Compliance berichten, zeigt auch eine weitere Analyse der Anzahl der Mitarbeiter gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Verhältnis zum CBS^U: Während Unternehmen mit weniger als 5000 VZÄ einen durchschnittlichen CBS^U von 21,02 aufweisen, ist der durchschnittliche CBS^U der Unternehmen mit mehr als 80 000 VZÄ in Höhe von 70,45 deutlich grösser. Wie in *Abbildung 4* dargestellt, ergibt sich also ein positiver Zusammenhang zwischen der Grösse eines Unternehmens und dessen CBS^U.

Während alle Unternehmen den Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance anwenden, verweisen 86 % der untersuchten Unternehmen ausserdem auf ein weiteres

Rahmenwerk für Angaben zu nichtfinanziellen Informationen. 65 % aller Unternehmen wenden dabei die international verbreiteten GRI-Standards an, bei denen im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch Angaben zu Compliance-relevanten Themen zu machen sind [30].

Unternehmen, die ein solches Rahmenwerk nutzen, erzielen einen deutlich höheren CBS^U. Der durchschnittliche CBS^U dieser Unternehmen liegt bei 59,35 und ist damit ca. zweieinhalb Mal höher als bei Unternehmen, welche auf die Nutzung eines Rahmenwerks verzichten. Somit ist hier ein positiver Zusammenhang zwischen der Verwendung eines Rahmenwerks und der Höhe des CBS^U zu vermuten.

Darüber hinaus haben bereits 41 % der untersuchten Unternehmen ihre Angaben zu CMS als Teil der nichtfinanziellen Berichterstattung von einem unabhängigen Dritten freiwillig prüfen lassen. Eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit (sogenannte Limited Assurance) durch einen Wirtschaftsprüfer ist die gängigste Form der externen Prüfung. In den untersuchten Geschäftsberichten finden sich aller-

Abbildung 6: **DURCHSCHNITTLICHER CBS^U NACH DURCHFÜHRUNG EINER EXTERNEN PRÜFUNG UND VERTEILUNG DER STICHPROBE NACH ART DER PRÜFUNG**

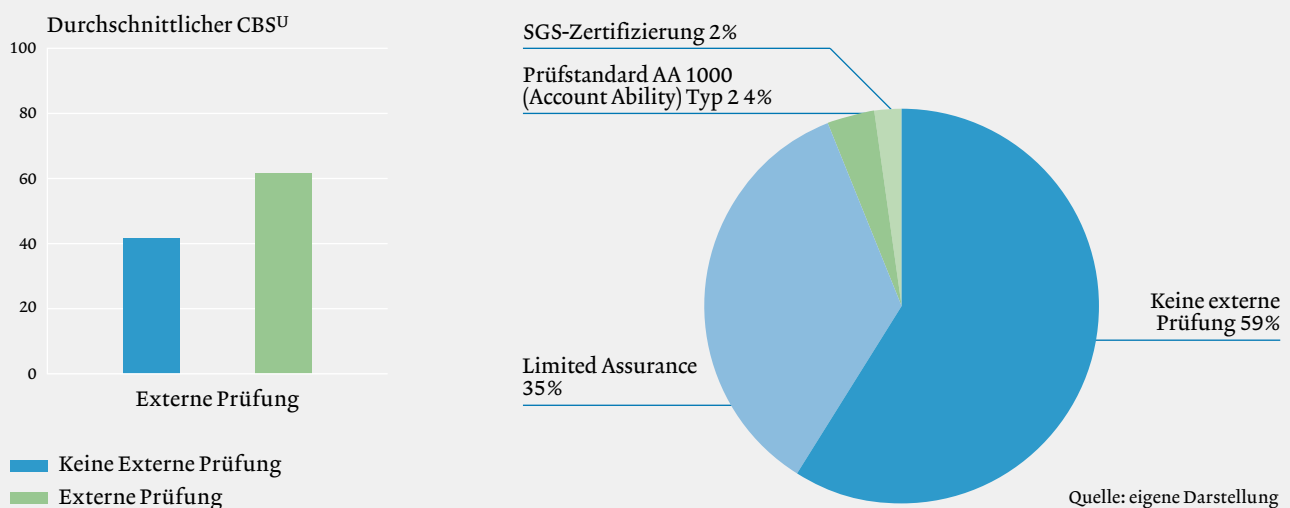
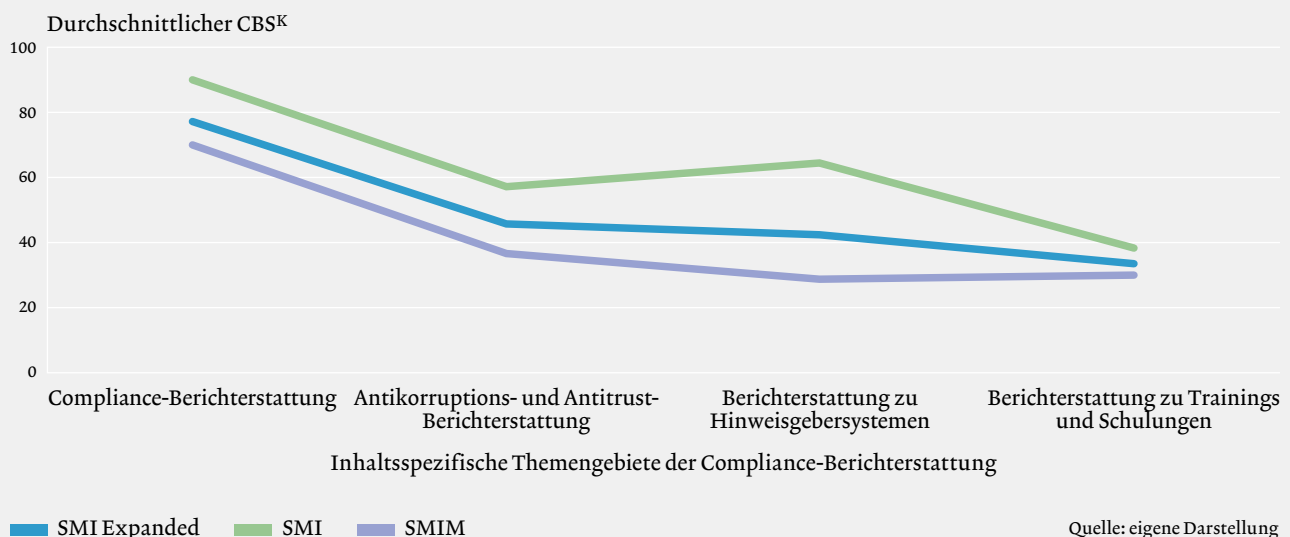


Abbildung 7: **DURCHSCHNITTLICHER CBS^K DER INHALTSPEZIFISCHEN KATEGORIEN**



dings noch keinerlei Verweise auf eine separate Prüfung des CMS nach PS 980. Auffällig ist, dass Unternehmen, welche eine externe Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durchgeführt haben, im Durchschnitt einen höheren CBS^U aufweisen.

4.3.2 Detailbetrachtung. Nach der Gesamtbetrachtung wird nachfolgend eine inhaltspezifische Detailbetrachtung auf Basis der vier Kategorien durchgeführt: In *Abbildung 7* wird der durchschnittliche CBS^K für jede der inhaltspezifischen Kategorien des Kategoriensystems dargestellt. Man erkennt, dass es sowohl Unterschiede zwischen den inhaltspezifischen Kategorien als auch zwischen den Ergebnissen der im SMI und im SMIM gelisteten Unternehmen gibt.

Hinsichtlich der verschiedenen Kategorien ist festzustellen, dass im SMI Expanded mit einem durchschnittlichen

CBS^K von 77,54 die Kategorie «Compliance-Berichterstattung» am häufigsten spezifiziert wurde. Mit einem CBS^K von 45,65 bzw. 43,48 wurden sowohl die Themengebiete «Antikorruptions- und Antitrust-Berichterstattung» als auch die «Berichterstattung zu Hinweisgebersystemen» in annähernd gleicher Intensität aber deutlich schwächer als die allgemeine Compliance-Berichterstattung ausgeführt. Bei diesen beiden Themenkomplexen fällt insbesondere auf, dass nur sehr wenige Unternehmen Angaben zu Korruptionsfällen und der Anzahl der auf Korruptionsrisiken geprüften Geschäftseinheiten machen. Gleiches gilt für konkrete Angaben zur Anzahl der Meldungen/Hinweise bei den Hinweisgebersystemen. Der Themenbereich «Berichterstattung zu Trainings und Schulungen» wurde mit einem CBS^K von 33,33 im Vergleich am seltensten in die Berichterstattung einbezogen. Darüber hinaus lässt sich in *Abbildung 7* gut erkennen,

dass die Unternehmen im SMI in allen Kategorien einen besseren CBS^k aufweisen als die Unternehmen im SMIM. Besonders deutlich wird dies in der Kategorie «Berichterstattung zu Hinweisgebersystemen».

5. ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Compliance und CMS stellen unverzichtbare Elemente guter Corporate Governance dar. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund steigender regulatorischer Anforderungen und der potenziell gravierenden negativen Auswirkungen von Compliance-Verstössen ist der Aufbau und die regelmässige Überprüfung eines wirksamen Compliance-Managements wichtiger denn je. Derzeit gibt es in der Schweiz zwar keine gesetzliche Grundlage, die die konkrete inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung von CMS vorgibt, allerdings können sich Unternehmen an einer Vielzahl von Leitfäden diesbezüglich orientieren.

Die Untersuchung der Berichterstattung der 50 grössten und liquidesten Titel des Schweizer Aktienmarktes in Bezug auf die Angaben zu CMS hat gezeigt, dass diese Unternehmen sehr heterogen über die verschiedenen Compliance-Aspekte berichten. Grössere Unternehmen im Allgemeinen und insbesondere im SMI gelistete Unternehmen berichten deutlich umfangreicher. Ebenso lässt sich feststellen, dass Unternehmen, die bereits Rahmenwerke zur nichtfinanziel-

len Berichterstattung nutzen und diese Berichterstattung von einem unabhängigen Prüfer testieren lassen, einen deutlich höheren Informationsumfang offenlegen.

Während die Berichterstattung insgesamt über allgemeine Angaben zum CMS – wie etwa Angaben zur Compliance-Organisation oder den implementierten Compliance-Richtlinien – bereits heute im Durchschnitt sehr umfangreich ist, legen Unternehmen deutlich weniger konkrete Informationen zu den Themen Antikorruption und Antitrust, Hinweisgebersysteme oder Trainings und Schulungen offen. Vor zu viel Transparenz – insbesondere bei Angaben zu konkreten Korruptionsfällen oder Angaben zur Anzahl der Meldungen, die im Rahmen der Hinweisgebersysteme eingegangen sind – schrecken Unternehmen offenkundig noch zurück. Auch wenn ein Bewusstsein für die Bedeutung von CMS insbesondere bei grossen Unternehmen in der Schweiz vorhanden ist, so ist die Berichterstattung darüber in vielerlei Hinsicht noch ausbaufähig. Compliance sollte nicht als Pflichtübung abgetan, Compliance-Berichterstattung nicht als unnötige, gar schädliche Transparenz verstanden werden. Unternehmen mit guter Unternehmensführung sollten in einer transparenten Compliance-Berichterstattung vielmehr eine Chance zur Positionierung als vertrauenswürdige und integre Organisation gegenüber den Shareholdern und Stakeholdern sehen. ■

Fussnoten: 1) Die Ergebnisse der Untersuchung stammen aus der unveröffentlichten Bachelorarbeit von Jan-Philipp Wittmann am Lehrstuhl für Rechnungslegung von Prof. Dr. Thomas Berndt der Universität St. Gallen, 2020. **2)** Zum Einfluss gesellschaftlicher Trends auf die Entwicklung der Rechnungslegung vgl. Kreipl, M. (2015), Theoretische Fundierung des Integrated Reportings, in: Freidank, C., Müller, S. & Velte P. (2015), Handbuch Integrated Reporting Herausforderung für Steuerung, Überwachung und Berichterstattung, S. 35. **3)** Vgl. Kreipl, C. (2020), Verantwortungsvolle Unternehmensführung – Corporate Governance, Compliance Management und Corporate Social Responsibility, S. 7. **4)** Vgl. Schweizer Prüfungsstandard (PS) 980, S. 5. **5)** Vgl. NZZ vom 22. 2. 2017, Rekordschaden durch Wirtschaftskriminalität, <https://www.nzz.ch/wirtschaft/57-faelle-in-der-schweiz-vor-gericht-milliardenschaden-durch-wirtschaftskriminalitaet-ld.147039>, Abruf: 3. 6. 2020. **6)** Vgl. etwa jüngst zum Fall «Wirecard» FAZ vom 18. 11. 2020, Gläubiger fordern mehr als 12 Milliarden Euro, <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirecard-insolvenz-glaeubiger-fordern-mehr-als-12-milliarden-euro-17058596.html>, Abruf: 7. 12. 2020. **7)** Vgl. PWC, Globale Umfrage zur Wirtschaftskriminalität 2018 – Schweizer Erkenntnisse, <https://www.pwc.ch/de/publications/2018/globale-umfrage-zur-wirtschaftskriminalitaet-2018.pdf>, Abruf: 7. 12. 2020. **8)** Bundesamt für Justiz BJ, Privatbestechung wird wirksamer bekämpft, https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2016/ref_2016-04-20.html, Abruf: 3. 6. 2020. **9)** Bundesamt für Polizei fedpol, Neues System zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen bei Geldwäscherei, https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/aktuell/news/2019/ref_2019-11-273.html, Abruf:

3. 6. 2020. **10)** Gewisse Spezifizierungen des CMS ergeben sich allerdings branchenspezifisch etwa aus dem (alten) FINMA-Rundschreiben 2008/24, insb. Rz. 97–112 und den (neuen) FINMA-Rundschreiben 2017/1 Rz. 7, 62, 77–81 bzw. FINMA-Rundschreiben 2017/2 Rz. 37, 42, 43. **11)** Ausführlich vgl. Wind, C. (2018), Leitfaden Compliance – Pragmatisch & ganzheitlich, S. 13. **12)** Vgl. Austrian Standards, ONR 192050:2013, https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/447051/ONR_192050_2013_02_01;jsessionid=0F99CF4E8E587B9BE0BCAE4D6B2BCB06, Abruf: 3. 7. 2020. **13)** Vgl. TÜV Rheinland, TR CMS 101:2011, <https://www.tuv.com/content-media-files/germany/bs-systems/pdfs/1214-tuv-rheinland-compliance-management-certification/tuv-rheinland-der-compliance-standard-de.pdf>, Abruf: 18. 8. 2020. **14)** Vgl. <https://www.uscc.gov/guidelines>. **15)** Vgl. Bühr, D., Compliance Herausforderungen in der Schweiz, in: comply., 2015/1, S. 52. **16)** <https://www.economie.suisse.ch/de/publikationen/grundzuege-eines-wirk-samen-compliance-managements-2014>. **17)** International Organization of Standardization, ISO 19600:2014 «Compliance management systems». **18)** Vgl. Fissenewert, P. (2015), Praxishandbuch internationale Compliance-Management-Systeme: Grundsätze – Checklisten – Zertifizierung gemäss ISO 19600, S. 15. **19)** Ebd., S. 53. **20)** Vgl. Schmidt, S., Wermelt, A., Eibelshäuser, B., Inwiefern ist ISO 19600 für die Wirtschaftsprüfung relevant? Zum Verhältnis von ISO 19600 und IDW PS 980, in: Die Wirtschaftsprüfung, 2015/20, S. 1044. **21)** Vgl. Schweizer PS 980, S. 4. **22)** Vgl. vertiefend Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen» (HWP BP), Teil III, S. 113 ff. **23)** ISO, ISO 37301 Compliance manage-

ment systems – Requirements with guidance for use, <https://committee.iso.org/sites/tc309/home/projects/ongoing/ongoing-3.html>, Abruf: 2. 7. 2020. **24)** Ebd. **25)** Vgl. SIX Swiss Exchange AG, Swiss Market Index (SMI®)-Familie, https://www.six-group.com/exchanges/downloads/indexinfo/online/share_indices/smi/smifamily_factsheet_de.pdf, Abruf: 10. 9. 2020. **26)** Vgl. Grüniger, S. (2014), Wertorientiertes Compliance-Management-System. In J. Wieland, R. Steinmeyer & S. Grüniger (Hrsg.), Handbuch Compliance-Management: Konzeptionelle Grundlagen, praktische Erfolgsfaktoren, globale Herausforderungen, S. 43, und Pieth, M. (2011), Anti-Korruptions-Compliance: Praxisleitfaden für Unternehmen, S. 75. **27)** Vgl. Bussmann, K.-D., Nestler, C. & Salvenmoser, S. (2018), Wirtschaftskriminalität 2018: Mehrwert von Compliance – forensische Erfahrungen, S. 12, 24 und Quick, R. & Sayar, S. (2019), Wie berichten Unternehmen über ihre Compliance-Management-Systeme? – Eine Inhaltsanalyse zu den Geschäftsberichten der HDAX-Unternehmen, in: WPg, S. 1038 f. **28)** In Anlehnung an Berndt, T. & Jablowski, L., Berichterstattung zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung in der nichtfinanziellen Erklärung – eine Analyse der DAX-30-Unternehmen, in: Compliance Berater, 2019/4, S. 114 sowie Saenz, C. & Brown, H., The disclosure of anticorruption aspects in companies of the construction sector: Main companies worldwide and in Latin America, in: Journal of Cleaner Production, 2018, 196, S. 259–272. **29)** Hierbei handelt es sich um den integrierten Geschäftsbericht der SGS AG des Jahres 2018. **30)** Vgl. etwa GRI 205 «Korruptionsbekämpfung» oder GRI 206 «Wettbewerbswidriges Verhalten».